

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V_ZR_4/65

URTEIL

Verkündet am

7. Juni 1968
Hirth,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Facharztes Dr. med. Renke B [REDACTED]
in V [REDACTED], N [REDACTED]allee [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

- 1) den Landwirt Anton v o n T [REDACTED],
 - 2) dessen Ehefrau Lisa v o n T [REDACTED],
- beide in K [REDACTED] bei H [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. Mai 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Piepenbrock, Dr. Mattern, Offterdinger und Dr. Grell

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 1. Dezember 1964 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Ehefrau Gertrud N. geb. C. in Sao Paulo (Brasilien) war Eigentümerin eines etwa 26 ha großen Hofes in Groß-Neßhausen. Da ihr Pachtvertrag mit dem Pächter A. im Frühjahr 1959 auslief, betrieb sie den Verkauf des Hofes. Das Siedlungsamt in O., dem ein Vorkaufsrecht an dem Hof zustand, beabsichtigte, auf dem Hof den Heimatvertriebenen W. anzusiedeln. W., ein Schwager des Beklagten, bewirtschaftete seit 1949 dessen Hof in Klein-Rhaude. Der Pachtvertrag endete zum Herbst 1961. Eine Verlängerung war nicht beabsichtigt, weil der Beklagte seinen Hof in eigene Bewirtschaftung übernehmen wollte. Nachdem das Siedlungsamt Erhebungen über die wirtschaftliche Struktur des Hofes in Groß-Neßhausen und den Zustand der Gebäude angestellt hatte, kaufte es durch Vertrag vom

- 3 -

8. April 1959 (Bl. 143 d.RA des Siedlungsamtes) den Hof zum Preis von 136 000 DM. Die Eigentümerin wurde bei Abschluß dieses Kaufvertrages durch den Landwirt L. in Jever, der eine Vollmacht nachzuliefern versprach, vertreten. Sie genehmigte den Vertrag jedoch nicht, weil ihr der Kaufpreis zu niedrig war.

Durch notariellen Kaufvertrag vom 26. August 1959 - Urk. Rolle Nr. 143/59 des Notars P. in Oldenburg - kaufte der Kläger den Hof in Groß-Neßhausen zum Preise von 150 000 DM (Bl. 152 a.d.RA des Siedlungsamtes). Die Eigentümerin wurde dabei durch den Rechtsanwalt und Notar Sch. in Oldenburg vertreten, den sie inzwischen mit dem Verkauf beauftragt hatte. Die zu dem Kaufvertrag erforderlichen Genehmigungen wurden erteilt, da der Kläger als wirtschaftsfähig anerkannt war. Noch vor Abschluß dieses Kaufvertrages hatte der Kläger am 17. August 1959 mit dem Beklagten einen Landbewirtschaftungsvertrag geschlossen, der eine gemeinsame Bewirtschaftung des Hofes Groß-Neßhausen durch die Parteien vom 1. September 1959 bis zum 30. April 1962 vorsah. Nach diesem Vertrag, der ebenfalls von der Landwirtschaftsbehörde genehmigt wurde, sollte im Rahmen der gemeinsamen Bewirtschaftung der Kläger u.a. den Hof stellen, während die Beklagten im wesentlichen ihre Arbeitskraft einzusetzen hatten. Daneben waren von beiden Parteien verschiedene lebende und tote Inventarstücke einzubringen. In § 7 Abs. 3 dieses Vertrages heißt es:

"Die Parteien sind sich darüber einig, daß der Kaufvertrag mit Herrn Dr. B. noch nicht genehmigt ist und daß die Rechtskraft dieses Landbewirtschaftungsvertrages erst eintritt nach erfolgter Genehmigung".



Am 18. Oktober 1959 trafen die Parteien zu diesem Landbewirtschaftungsvertrag eine ergänzende Vereinbarung in der es u.a. heißt:

"....daher verpflichten sich die Eheleute von T [REDACTED] für den Fall, daß Herr B [REDACTED] nicht Eigentümer von Groß-Neßhausen wird, weil die behördlichen Genehmigungen nicht erteilt werden oder das Siedlungsamt in den Kaufvertrag eintritt, die von ihm angekauften 14 Kühe in Futter zu nehmen..."

Der Kläger wurde nicht Eigentümer des Hofes, weil das Siedlungsamt am 15. Dezember 1959 das Vorkaufsrecht ausübte und den Hof für den Ostflüchtling Wege erwarb.

Der Kläger hat die Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Er hat einmal geltend gemacht, die Beklagten hätten ihre Fütterungspflichten aus der Zusatzvereinbarung vom 18. Oktober 1959 schuldhaft verletzt. Hierdurch sei ihm ein Schaden in Höhe von 9 000 DM abzüglich 3 206,70 DM Fütterungskosten entstanden. Außerdem hat er den Gewinn, der ihm angeblich dadurch entgangen ist, daß der Bewirtschaftungsvertrag vom 17. August 1959 infolge Verschuldens der Beklagten nicht durchgeführt werden können, und den Schaden ersetzt verlangt, der ihm dadurch entstanden ist, daß er nicht Eigentümer des Hofes geworden ist. Über die Ansprüche des Klägers aus Verletzung des Zusatzvertrages vom 18. Oktober 1959 hat das Oberlandesgericht durch Urteil vom 9. April 1963 rechtskräftig entschieden.

Zur Begründung seiner weiteren auf Verschulden bei Vertragsschluß und unerlaubte Handlung gestützten

Schadensersatzansprüche hat der Kläger vorgetragen: Der Beklagte habe die Durchführung des Bewirtschaftungsvertrages sowie seinen, des Klägers, Eigentumserwerb dadurch verhindert, daß er das Siedlungsamt veranlaßt habe, das Vorkaufsrecht auszuüben. Der Beklagte habe auch in den Verhandlungen, die zum Abschluß des Bewirtschaftungsvertrags geführt hätten, verschwiegen, daß er und andere Mitglieder der Familie W. schon vorher übereingekommen waren, dem Bewerber W. beim Erwerb des Hofes zu helfen. Der Beklagte habe sich des Betruges schuldig gemacht und gegen die guten Sitten verstoßen. Die Beklagte sei im einzelnen über die Pläne und Maßnahmen ihres Ehemannes unterrichtet gewesen. Auch sie sei demnach dafür verantwortlich, daß nicht er, der Kläger, sondern der Siedlungsbewerber W. Eigentümer des Hofes geworden sei.

Seinen entgangenen Gewinn aus der Nichtdurchführung des Landbewirtschaftungsvertrages vom 17. August 1959 hat der Kläger für drei Jahre mit 47 728 DM berechnet. Sein Schaden aus dem Nichterwerb des Hofes beträgt nach seiner Behauptung infolge der gestiegenen Preise für landwirtschaftliche Grundstücke "mehrere" 10 000 DM. Von diesen Beträgen hat der Kläger Teilbeträge von 2 800 DM und 6 200 DM geltend gemacht und beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 9 000 DM nebst 4 v.H. Zinsen seit 31. Oktober 1960 zu verurteilen.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen und im Wege der Widerklage festzustellen, daß dem Kläger gegenüber den Beklagten keinerlei

Forderungen über den eingeklagten Betrag hinaus zustehen.

Der Kläger hat beantragt, die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagten haben die Ansprüche nach Grund und Höhe bestritten.

Das Landgericht hat durch Schlußurteil vom 19. Februar 1964 die weiteren Schadensersatzansprüche des Klägers abgewiesen und der Widerklage stattgegeben.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt. Beide Parteien haben im zweiten Rechtszug im wesentlichen ihr bisheriges Vorbringen wiederholt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Dagegen wendet sich der Kläger mit der Revision. Er verfolgt seine Klageforderung und die Abweisung der Widerklage weiter. Die Beklagten bitten, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

A) Das Oberlandesgericht hat ausgeführt: Die Parteien hätten den Bewirtschaftungsvertrag vom 17. August 1959 unter der Bedingung geschlossen, daß der Kläger den Hof Groß-Neshausen erwerben würde. Da das Siedlungs-

amt sein Vorkaufsrecht ausgeübt habe und der Kläger nicht Eigentümer geworden sei, habe der Bewirtschaftungsvertrag keine Wirksamkeit erlangt. Infolgedessen stehe dem Kläger kein Schadensersatz wegen Verletzung dieses Vertrags zu. Er habe auch nicht bewiesen, daß der Beklagte wider Treu und Glauben den Eintritt der Bedingung, den Eigentumserwerb durch den Kläger, verhindert habe. Aus den Akten des Siedlungsamts ergebe sich hierzu nur, daß sich der Landwirt W., der 1949 als Heimatvertriebener den Hof des Beklagten für 12 Jahre gepachtet hatte und die Pachtung 1961 aufgeben mußte, weil der Beklagte seinen Hof selbst in Bewirtschaftung nehmen wollte, schon seit Frühjahr 1959 um den Erwerb des Hofes Groß-Neßhausen bemüht hat. Nachdem Frau N. die Genehmigung des ersten Kaufvertrags vom 8. Mai 1959 verweigert hatte, seien die Mitglieder der Familie W., darunter auch der Beklagte, darüber einig geworden, dem Interessenten W. bei Aufbringung des von der Eigentümerin verlangten Kaufpreises von 150 000 DM zu helfen und den noch fehlenden Betrag von 14 000 DM durch Barleistungen und durch Arbeitsleistungen aufzubringen. Auf diesen Vereinbarungen beruhten die beiden Bürgschaften der Geschwister von T. vom 19. Mai 1959. Da die Vorgänge vor Abschluß des Bewirtschaftungsvertrags vom 17. August 1959 lägen, könne dem Beklagten aus seiner Beteiligung an der Familienhilfe keine Verletzung des Bewirtschaftungsvertrags angelastet werden.

Daß der Beklagte nach Abschluß des Bewirtschaftungsvertrags entweder selbst oder durch Dritte auf das Siedlungsamt eingewirkt habe, um es, nachdem der

Kläger den Hof gekauft hatte, zur Ausübung des Vorkaufsrechts zu veranlassen, habe der Kläger ebenfalls nicht bewiesen. Aus dem Schreiben des Siedlungsamts vom 2. Dezember 1959 an den Landesverband des Oldenburger Landvolkes in Oldenburg folge zwar, daß das Siedlungsamt zu diesem Zeitpunkt nicht beabsichtigt hatte, das Vorkaufsrecht auszuüben, weil ihm der Kaufpreis von 150 000 DM zu hoch war. Die Beweisaufnahme habe aber nicht ergeben, daß das Siedlungsamt anschließend seine Absicht deshalb geändert habe, weil der Beklagte auf die Entscheidung Einfluß genommen hätte.

Weiterhin sei nicht bewiesen, daß der Beklagte durch Dritte versucht habe, auf das Siedlungsamt im Sinne einer Ausübung des Vorkaufsrechts für den Bewerber Wege einzuwirken. Die Beweisaufnahme habe lediglich ergeben, daß die schon im Mai 1959 von Mitgliedern der Familie W. vereinbarte Familienhilfe für den Bewerber W. das Siedlungsamt schließlich dazu veranlaßt habe, von seinen noch Anfang Dezember 1959 bestehenden Bedenken abzusehen und das Vorkaufsrecht doch auszuüben. An dieser Familienhilfe habe der Beklagte sich unstreitig mit 5 000 DM beteiligt. Das sei aber nicht treuwidrig gewesen. Er habe die 5 000 DM auf Grund einer Vereinbarung gezahlt, die unter den Mitgliedern der Familie W. schon früher getroffen worden war. Zu Unrecht wolle der Kläger aus den Bürgschaften vom 19. Mai 1959 herleiten, daß diese Vereinbarung wirkungslos geworden war, weil die Bürgschaften sich ausdrücklich nur auf den Kaufvertrag bezogen, den das Siedlungsamt mit der Eigentümerin am 8. April 1959 abgeschlossen hatte; denn diese Bürgschaften seien

nur die Ausführung der vorausgegangenen Vereinbarung im Familienrat der Familie W. gewesen, zu deren Inhalt die Zeugin J. bekundet habe, im Innenverhältnis sei zwischen den Mitgliedern der Familie W. vereinbart worden, daß die Witwe Irma W. 4 000 DM, Hans von T. 3 000 DM und den Rest der Beklagte habe zahlen sollen. Wenn auch die Bürgschaften nicht zum Tragen gekommen seien, weil der Kaufvertrag vom 8. April 1959 nicht wirksam geworden sei, so sei doch die Verpflichtung der Familienmitglieder W. aus der den Bürgschaften zu Grunde liegenden Vereinbarung davon unberührt geblieben.

Ob das anders zu beurteilen wäre, wenn der Beklagte nicht nur 5 000 DM, sondern die gesamten auf einem Sperrkonto für das Siedlungsamt belegten 12 000 DM aufgebracht hätte, könne auf sich beruhen; denn diese Behauptung des Klägers sei durch den Inhalt einer Vereinbarung vom 24. März 1960 (Bl 204 d. PA des Siedlungsamtes) widerlegt, die der Beklagte mit den Eheleuten W. getroffen habe, als er von ihnen seinen eigenen Hof Klein-Rhaude wieder übernommen habe. Unter Nummer 5 der Vereinbarung heiße es, daß der Beklagte den Eheleuten W. zum Ankauf des Hofes Groß-Neßhausen aus eigenen Mitteln 5 000 DM gegeben habe und daß sein Bruder Hans von T. seinen Anspruch auf Rückzahlung der von ihm entrichteten 3 000 DM an den Beklagten abgetreten habe, so daß die Eheleute W. dem Beklagten insgesamt 8 000 DM schuldeten. Diese Forderung des Beklagten werde, so heiße es in der Vereinbarung weiter, mit Forderungen der Eheleute W. aus Auf-

wendungen für den Hof des Beklagten in Klein-Rhaude verrechnet. Am Schluß der Vereinbarung hätten der Beklagte und die Eheleute W. weiter ausdrücklich erklärt, daß damit sämtliche gegenseitigen Ansprüche abgegolten seien. Hätte der Beklagte insgesamt 12 000 DM für seinen Schwager W. aufgebracht, hätte man das sicher in der Vereinbarung zum Ausdruck gebracht; denn sie habe den Sinn gehabt, die gegenseitigen Ansprüche der Vertragsschließenden aus Anlaß der Rückgabe des Hofes Klein-Rhaude mit dem Verpächter, dem Beklagten, zu klären und zu erledigen.

Allenfalls könne als Anspruchsgrundlage der Umstand in Betracht kommen, daß der Beklagte, als er mit dem Kläger über den Abschluß des Bewirtschaftungsvertrags vom 17. August 1959 verhandelt habe, nicht gesagt habe, er sei mit anderen Mitgliedern der Familie schon im Mai 1959 übereingekommen, einen Betrag von 14 000 DM aufzubringen, an dem damals der Ankauf des Hofes durch das Siedlungsamt für den Bewerber W. gescheitert war. Indessen könne schon nicht anerkannt werden, daß der Beklagte das hätte offenbaren müssen. Aber selbst wenn man zugunsten des Klägers davon ausgehen wollte, daß den Beklagten insoweit eine Offenbarungspflicht getroffen habe und der Kläger, hätte der Beklagte ihn aufgeklärt, von einem Abschluß eines Bewirtschaftungsvertrags mit dem Beklagten abgesehen und mit einem anderen Bewirtschafter einen solchen langjährigen Vertrag geschlossen hätte, könne der Kläger mit der Klage nicht durchdringen. Der Kläger hätte dann zwar gegen den Beklagten nur einen Anspruch auf Ersatz des Schadens nach den Grundsätzen des Ver-

schuldens bei Vertragsschluß, d.h. der Beklagte müßte den Kläger so stellen, wie er stehen würde, wenn er offenbart hätte. Der Kläger hätte dann aber den mit einem andern geschlossenen Bewirtschaftungsvertrag ebenfalls von der Bedingung abhängig gemacht, daß er Eigentümer des Hofes werden würde. Dieser Bewirtschaftungsvertrag hätte das Siedlungsamt ebenfalls nicht davon abgehalten, von seinem Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen, nachdem Mitglieder der Familie W. schon im Mai 1959 übereingekommen waren, jene 14 000 DM aufzubringen, um die dem Siedlungsamt der Kaufpreis zu hoch erschien.

B) Die hergegen gerichteten Angriffe der Revision haben keinen Erfolg.

1. Entgegen der von der Revision vertretenen Ansicht haften die Beklagten nicht wegen Verletzung des Bewirtschaftungsvertrags. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die Parteien ihn unter der Bedingung geschlossen haben, daß der Kläger Eigentümer des Hofes Groß-Neßhausen werden würde und daß der Ausfall dieser Bedingung ihn nicht habe wirksam werden lassen. Die Revision wendet sich mit Rügen nach § 286 ZPO gegen die Würdigung des Berufungsgerichts, es sei nicht bewiesen, daß der Beklagte den Eintritt jener Bedingung wider Treu und Glauben verhindert habe (§ 162 BGB). Das Oberlandesgericht hat aber ohne Rechtsverstoß die vom Kläger im ersten Rechtszug genannten Zeugen Schmidt und Memmen nicht vernommen. Die Beweisanträge sind in der Berufungsinanz nicht wiederholt worden und hatten sich damit erledigt (vgl. Urteile des Senats vom 15 Juni 1965 - V ZR 24/63 S. 16 f und vom 2. Dezember 1966 - V ZR 263/62 S. 15).

2. a) Der Revision kann ferner nicht darin beigetreten werden, daß der Beklagte entweder die Beteiligung an der Familienhilfe hätte aufgeben oder vom Vertragsschluß mit dem Kläger hätte absehen müssen, weil beides miteinander nicht zu vereinbaren gewesen sei und gegen den Beklagten wegen des Vertragsschlusses mit dem Kläger ein Schuldvorwurf zu erheben sei. Der Bewirtschaftungsvertrag vom 17. August 1959 ist vor dem am 26. August 1959 beurkundeten Kaufvertrag des Klägers mit Frau N. abgeschlossen worden. Das Berufungsgericht hat hierzu festgestellt, daß der Kläger im Hinblick auf § 7 Abs. 3 des Bewirtschaftungsvertrags bei den Verhandlungen über den Abschluß dieses Vertrags - der Wahrheit zuwider - "mindestens" erklärt hat, er habe den Hof Groß-Meßhausen bereits gekauft. Die Bedingungen des erst danach abgeschlossenen Kaufs habe der Beklagte nicht gekannt, insbesondere nicht den Preis, der über 150 000 DM habe liegen können, so daß die vereinbarte Familienhilfe, die auf einen Kaufpreis von 150 000 DM abgestellt gewesen sei, womöglich nicht ausreichte, um dem Siedlungsamt, das nur einen Preis von 136 000 DM für angemessen hielt, die Ausübung des Vorkaufsrechts zu ermöglichen. Der Beklagte habe deshalb bei den Verhandlungen über den Abschluß des Bewirtschaftungsvertrags davon ausgehen dürfen, daß der Kläger zu einem Preis gekauft hatte, der über 150 000 DM lag, daß der Kläger Eigentümer des Hofes werden würde und die Bemühungen des Bewerbers W. demnach gescheitert seien. In diesen die Ablehnung eines Schuldvorwurfs gegen den Beklagten rechtfertigenden Ausführungen tritt ein Rechtsirrtum nicht zutage. Bei der gegebenen Sachlage durfte der Beklagte den Bewirtschaftungsvertrag abschließen, "ohne sicherzustellen", daß er von seiner Verpflichtung gegen-

über W. "frei" geworden war.

b) Als unzulässiger Angriff auf die tatrichterliche Würdigung erweist sich das Vorbringen der Revision, das Berufungsgericht hätte bei genauer Prüfung erkennen müssen, daß der Beklagte keine "echte" Verpflichtung eingegangen war, seinem Schwager W. "ganz generell" zu helfen, sondern nur eine Gefälligkeit unter Verwandten vorlag (§ 286 ZPO), der die Verpflichtung gegenüber dem Kläger eindeutig vorging.

Der Tatrichter hat insbesondere aus der Bekundung der Zeugin J. die Überzeugung gewonnen, daß sich die Geschwister Irma W., Hans von T. und der Beklagte zu bestimmten Leistungen zugunsten Weges vorbehaltlos verpflichtet hatten und der Beklagte seinen Anteil in Erfüllung dieser Schuld erlegte. Diese verfahrensrechtlich nicht zu beanstandende Feststellung des Tatrichters läßt keinen Raum für die Annahme, bei der Vereinbarung der Geschwister habe es sich um keine "echte" Verbindlichkeit, sondern nur um eine Gefälligkeit gehandelt, der gegenüber die mit dem Kläger getroffene Vereinbarung vom 17. August 1959 Vorrang besaß.

c) Weiterhin kann die Revision nicht mit ihrem Vorbringen durchdringen, der Beklagte hätte den Kläger über seine Verpflichtung gegenüber dem Schwager W. aufklären müssen. Das Oberlandesgericht hat eine Offenbarungspflicht des Beklagten mit der Begründung verneint, der Kläger habe dem Beklagten - der Wahrheit zuwider - bei den Verhandlungen über den Abschluß des Bewirtschaftungsvertrags erklärt, er habe den Hof Groß-Neßhausen bereits gekauft

und der Beklagte sei davon ausgegangen und habe davon ausgehen dürfen (siehe oben zu a), daß Weges Bemühungen um den Erwerb des Hofes Groß-Neßhausen gescheitert waren. Die Ausführungen des Berufungsgerichts lassen einen Rechtsirrtum bei Anwendung der von der Rechtsprechung über die Aufklärungspflicht bei Vertragsverhandlungen entwickelten Grundsätze nicht erkennen (vgl. BGH Urteil vom 29. Januar 1968 - VII ZR 126/65, WM 1968, 531). Nach den besonderen Umständen des Falles, wie sie vom Berufungsrichter im einzelnen festgestellt sind (BU 20 f), hat der Beklagte bei den Verhandlungen über den Abschluß des Bewirtschaftungsvertrags die Pflicht zur Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht verletzt.

An diesem Ergebnis ändert auch der Hinweis der Revision nichts, daß den Beklagten eine Offenbarungspflicht mindestens in dem Zeitpunkt traf, als er den Ergänzungsvertrag vom 18. Oktober 1959 mit dem Kläger schloß. Der in der Revisionsbegründung angeführten Behauptung, der Beklagte habe am 18. Oktober 1959 den vom Kläger gebotenen Kaufpreis gekannt und gewußt, daß die Bemühungen W. mit der vereinbarten Familienhilfe noch zum Erfolg führen konnten, ist der Beklagte schon im ersten Rechtszug entgegengetreten und hat vorgetragen, er habe sich über die Entwicklung der Kaufverhandlungen über Groß-Neßhausen nicht mehr orientiert und "auf Grund der wahrheitswidrigen Erklärung des Klägers im Juli 1959", angenommen, nicht Wege, sondern der Kläger habe den Hof erworben; "dementsprechend" hätten die Parteien dann die beiden Verträge geschlossen. Da die von der Revision angeführte Behauptung des Klägers nicht bewiesen ist, geht der sich

darauf gründende Revisionsangriff ins Leere.

3. Vergeblich wendet sich die Revision ferner dagegen, daß das Oberlandesgericht die Frage offen gelassen hat, ob eine Vertragsverletzung gegeben wäre, wenn der Beklagte die gesamten 12 000 DM auf das Sperrkonto eingezahlt hätte. Mit dem Hinweis darauf, daß der Tatrichter den im Schriftsatz vom 5. Juni 1964 S. 3 angebotenen Beweis durch Vernehmung der Zeugin J. [REDACTED] nicht erhoben hat, vermag der Kläger einen Verfahrensverstoß gegen § 286 ZPO nicht zu begründen.

Der Kläger hatte an jener Stelle seines Schriftsatzes vorgetragen:

"Tatsächlich hat der Beklagte zu 1), wie sich aus den Verwaltungsvorgängen des Siedlungsamts, Blatt 204 Seite 3 ergibt, deren Beiziehung zum Zwecke des Beweises beantragt wird, insgesamt seinem Schwager W. [REDACTED] mindestens 8 000 DM zur Verfügung gestellt, um das Siedlungsamt zu bewegen, das Vorkaufsrecht bezüglich des Hofes Groß-Neßhausen auszuüben.

Es muß behauptet werden, daß die restlichen 4 000 DM, welche am 12. Dezember 1959 von der Firma Hajo J. [REDACTED] auf das Sperrkonto des Siedlungsamts überwiesen wurden, ebenfalls vom Beklagten zu 1) stammen.

Beweis: Zeugnis der Auktionatorin J. [REDACTED]."

Die Akten des Siedlungsamts hatte das Berufungsgericht beigezogen. Die in ihnen (Bl. 204 f) enthal-

tene Vereinbarung vom 24. März 1960 besagt, daß der Beklagte 5 000 DM und sein Bruder Hans von T. 3 000 DM aufgebracht haben. Durch die vom Kläger selbst angeführte Belegstelle wird also sein Vortrag, wie das Oberlandesgericht irrtumsfrei festgestellt hat, der Beklagte habe 12 000 DM aufgebracht, widerlegt. (Dem Vortrag stehen übrigens auch die Bekundungen der Zeugin J. im ersten Rechtszug und des Zeugen Hans von T. entgegen). Wenn das Berufungsgericht dem vorstehend wiedergegebenen Beweisantrag durch Vernehmung der Zeugin J. nicht stattgegeben hat, hat es ersichtlich das Beweisangebot abgelehnt, weil sich das Beweisthema (die "restlichen" 4 000 DM stammen "obenfalls" vom Beklagten) mit der vom Kläger selbst bezeichneten Beweisurkunde in den Akten des Siedlungsamts (Bl. 204 f) inhaltlich nicht vereinbaren läßt und damit der Vortrag widersprüchlich ist. Mithin hat das Oberlandesgericht dadurch, daß es die Zeugin J. zu jenem Thema nicht vernommen hat, keinen Verfahrensverstoß begangen.

4. Nach alledem kommt es auf die gegen die Hilfservägung des Berufungsgerichts gerichteten Rügen nicht mehr an, die Lage des Klägers wäre bei pflichtgemäßer Aufklärung durch den Beklagten in Ergebnis nicht anders als sie tatsächlich eingetreten ist.

II.

Das Oberlandesgericht hat auf Grund des von ihm festgestellten Sachverhalts Schadensersatzan-

sprüche gegen den Beklagten aus § 823 Abs. 2 BGB, § 263 StGB und aus § 826 BGB verneint. Die Auffassung des Berufungsrichters, daß der Beklagte keinen Betrug begangen und sein Verhalten nicht gegen die guten Sitten verstoßen hat, begegnet entgegen der von der Revision vertretenen Ansicht keinen rechtlichen Bedenken.

III.

Da sich die Klage gegen den Beklagten als unbegründet erweist, halten auch die Ausführungen des Berufungsgerichts darüber, daß der Kläger die Beklagte ebenfalls nicht in Anspruch nehmen kann, der rechtlichen Nachprüfung stand. Sie hat zwar am 17. August 1959 den Bewirtschaftungsvertrag mit abgeschlossen. Sie war allein deshalb aber ebenfalls nicht verpflichtet, den Kläger bei den Vertragsverhandlungen über die Vereinbarung der Familienhilfe für W. aufzuklären. Schon aus diesem Grund kommt es auf die Rüge nicht mehr an, das Oberlandesgericht habe nicht alle angebotenen Beweise darüber erhoben, daß die Beklagte um alle Vorgänge gewußt habe.

IV.

Da das Berufungsurteil auch sonst keinen Fehler zum Nachteil des Klägers erkennen läßt, ist das Rechtsmittel mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Mattern

Offterdinger

Dr. Grell